4

Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds

Änderung vom ...

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/) veröffentlicht wird.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...[1],

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006[2] über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom …[3] über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,

Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. d

[1] Für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, die Beseitigung von Engpässen in diesem Netz, Bundesbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen und Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen wird ein Gesamtkredit von 20,8 Milliarden Franken (Preisstand 2005, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer) bewilligt.

[2] Der Kredit wird wie folgt auf die einzelnen Aufgaben aufgeteilt:

	Aufgabe	Investitionen in Mio. Fr.		
		1. Periode freigegeben	weitere Perioden gesperrt	Total
d.	Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	800	0	800

1 BBl
2 BBl **2007** 8553
3 SR …; BBl …

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.